



Innstraße 23, 6500 Landeck
☎ 0043 (0)5442 6909 57
☎ 0043 (0)5442 6909 12
✉ gemeinde@landeck.tirol.gv.at

Antrag Gartenwasserzähler

(gem. §7. lit. 3 der städtischen Wasserleitungsordnung 2007)

an die Stadtgemeinde Landeck

1. Angaben zur Person des/der Antragstellers/in (Anschlussberechtigte)

Name/Firma
Straße Haus-Nr.
Ort PLZ
Telefon E-Mail

2. Angaben zum Grundstück

Straße Haus-Nr.
Grundstück Nr.

3. Eigentümer/in des Grundstückes (Antragsteller/in ist Grundstückseigentümer/in)

Name/Firma
Straße Haus-Nr.
Ort PLZ
Telefon E-Mail

4. Datum und Unterschrift

Ort Datum
der/die Antragsteller/in

5. Einbau und Nutzungsbedingungen (siehe auch städtische Wasserleitungsordnung 2007)

1. Der Gartenwasserzähler wird nur in Gartenleitungen mit ausschließlich im Freien liegenden Entnahmestellen (Entleerung während der Frostperiode) eingebaut. Das Wasser darf nur für Gieß- und Bewässerungszwecke auf dem angeschlossenen Grundstück mit einer Versickerung des Wassers auf dem eigenen Grund und Boden verwendet werden.
Bei Nutzwassereigenversorgungsanlagen und bei Schwimmbecken mit mehr als 15 m³ Inhalt besteht kein Anspruch auf einen Gartenwasserzähler.
2. Für den Gartenwasserzähler gelten dieselben Einbau-, Miet- und Wartungsbedingungen wie für den Hauptwasserzähler. Der Anschlussberechtigte hat für den Gartenwasserzähler einen geeigneten Standort bzw. Raum, wenn möglich im Kellergeschoss mit einem Bodenablauf, zur Verfügung zu stellen. Über Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) hat der Anschlussberechtigte einen Wasserzählerschacht (Minstdurchmesser 1m) zu errichten, wenn kein anderer Standort möglich ist. Die Situierung und Ausführung des Zählerschachtes ist mit dem WVU festzulegen. Die Wasserzähler sind gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Sie müssen ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Bei im Freien liegenden Gartenzählerschächten sind die Zähler während der Frostperiode zu entleeren und auszubauen.
Der Anschlussberechtigte haftet für alle durch äußere Einwirkungen oder Frost an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtungen, Rückflussverhinderer) entstandenen Schäden.
3. Sämtliche Umbauarbeiten in der Hausinstallation sowie der Einbau der Zählergarnitur mit den Absperr- und Entleerungsarmaturen sind vom Anschlussberechtigten auf eigene Kosten von einem Installationsunternehmen ausführen zu lassen.
4. Die vom Gartenzähler gemessene Wassermenge wird bei der Berechnung der laufenden Kanalgebühr nicht berücksichtigt. (Hinweis: Mit der Zählermiete rechnet sich der Gartenwasserzähler erst bei einem Gartenwasserverbrauch ab ca. 15 m³.)
5. Bei einem Missbrauch der Gartenwassernutzung wird auf die Strafbestimmungen unter §13 der Wasserleitungsordnung 2007 hingewiesen.

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken. Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse. (Version: 29.07.10)